



HADELN- UND INDUSTRIEVEREIN DES KANTONS BERN

Berner Handelskammer

T 031 388 87 87 (Direktion)
T 031 388 70 70 (Export)
F 031 388 87 88

Kramgasse 2
Postfach 5464
3001 Bern

www.bern-cci.ch
info@bern-cci.ch

Justiz-, Gemeinde-
und Kirchendirektion
Münstergasse 2
3011 Bern

Bern, 12. November 2010

Vernehmlassung zur Optimierung der Förderung von Gemeindefusionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. August 2010 haben Sie den Handels- und Industrieverein des Kantons Bern (HIV) zur Stellungnahme zu obgenannter Vernehmlassung eingeladen. Für die Möglichkeit, uns zu dieser Vorlage zu äussern, danken wir Ihnen bestens.

Die Evaluation des Gemeindefusionsgesetzes hat gezeigt, dass die darin vorgesehenen Bestrebungen zur Förderung von Gemeindefusionen nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben. Der Aufwand und die Anreize des Kantons zur Unterstützung fusionswilliger Gemeinden waren offenbar nicht genügend. Der HIV begrüsst deshalb grundsätzlich die vorgeschlagenen Verfassungs- und Gesetzesänderungen zur Optimierung der Förderung von Gemeindefusionen. Kleine Gemeinden haben oft Mühe, ihre Aufgaben zu erfüllen und benötigen dazu häufig Beratungen durch die kantonale Verwaltung. Fusionen führen zu starken Gemeinden, die in der Lage sind, ihre Aufgaben professionell und effizient zu erfüllen und gute Dienstleistungen an die Bevölkerung zu erbringen. Die Gemeinden gewinnen dabei auch an Standortattraktivität und Fusionen in Agglomerationen führen zu starken (Wirtschafts-)Zentren.

Mit dem Zusammenschluss von Gemeinden kann auch eine effizientere Nutzungsplanung und Raumentwicklung vorgenommen und die Zersiedelung vermindert werden.

Mit den neuen Zuständigkeitsbestimmungen ist der HIV ebenfalls einverstanden.

Zu Art. 4b GG (Förderung von Gemeindefusionen)

Der HIV begrüsst einen massvollen Ausbau bei der Förderung von Gemeindefusionen, insbesondere bei der immateriellen Unterstützung und Beratung durch den Kanton. Wichtig erscheint uns ebenfalls die neu vorgesehene Möglichkeit des AGR, Gemeindefusionen vorschlagen zu können oder wenn nötig, selber anstelle der betroffenen Gemeinden

Fusionsabklärungen vorzunehmen. Es ist sinnvoller, Mittel in Fusionsprojekte zu investieren, als überschuldete, handlungsunfähige Gemeinden mit Subventionen und Beiträgen künstlich am Leben zu erhalten.

Zu Art. 108a KV und Art. 4f GG

(Anordnung von Gemeindezusammenschlüssen durch den Grossen Rat)

Der HIV spricht sich für eine Lockerung der Bestandesgarantie der Gemeinden durch eine entsprechende Änderung der Kantonsverfassung aus. Die Gemeindeautonomie wird dadurch trotzdem erhalten bleiben, längerfristig wird sie durch eine Fusion sogar noch gestärkt.

Die Voraussetzungen für eine Anordnung eines Gemeindezusammenschlusses werden im Gemeindegesetz hinreichend definiert und mit dem fakultativen Referendum hat immer noch die Bevölkerung das letzte Wort, welches die Fusion aus einer Gesamtsicht zum Wohl des ganzen Kantons beurteilt.

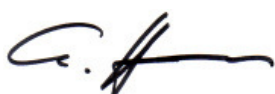
Zu 113 Abs. 4 KV und Art. 35a FILAG (Kürzung von Leistungen)

Es ist richtig, dass denjenigen Gemeinden Finanzausgleichsleistungen gekürzt werden können, die mit einem Zusammenschluss voraussichtlich weniger Leistungen beanspruchen würden. Richtig ist auch, dass diese Bestimmung bereits zur Anwendung kommt, wenn sich die Gemeinde weigert, Fusionsabklärungen aufzunehmen.

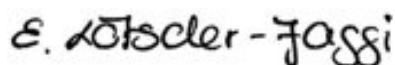
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Handels- und Industrieverein des Kantons Bern



Dr. Adrian Haas
Direktor



Eva Lötscher-Jaggi
Juristische Sekretärin